

Rahmenbedingungen zur LEADER-Förderung 2023-2028

Förderung:

- Die Förderung beträgt maximal 70% der zuwendungsfähigen Kosten des Projektes, maximal jedoch 250.000 € Förderung.
- Die Projektfördersumme muss bei privaten Antragstellern mindestens 1.000 € betragen, bei gemeindlichen Antragsstellern mindestens 12.500 €.
- Die übrige Summe (meist 30%) muss vom Projektträger als Eigenanteil erbracht werden.
- Die Förderung erfolgt in Form des Kostenerstattungsprinzips.

Eigenanteil:

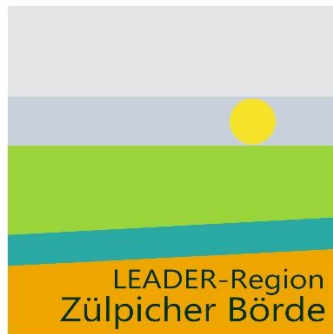
- Der Eigenanteil kann neben dem Vermögen des Antragsstellern auch mithilfe von Spenden oder einer öffentlichen Kofinanzierung erbracht werden.
- Bei zweckgebundenen Spenden muss jedoch ein barer Eigenanteil von 10% beim Antragssteller verbleiben. Darüber hinausgehende Spenden werden als Einnahmen betrachtet.
- Bei Projekten, deren zuwendungsfähige Ausgaben 50.000€ überschreiten, müssen Nettoeinnahmen während des Durchführungszeitraums von der Förderung abgezogen werden.
- Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen muss im Vorfeld mit der Bezirksregierung Köln abgesprochen werden.

Bürgerschaftliches Engagement:

- Gemeinde, Gemeindeverbände und gemeinnützige Vereine haben die Möglichkeit, freiwillige, unentgeltliche Arbeitsleistungen als fiktive Ausgaben in Höhe von 15€ je geleisteter Arbeitsstunde anrechnen zu lassen.
- Neben den Arbeitsstunden müssen auch Nachweise über evtl. Fachkenntnisse (z.B. bei Elektrikerarbeiten) dokumentiert werden.
- Die LAG haftet nicht für evtl. entstehende Sach- oder Personenschäden.

Kostenplausibilisierung:

- Zur Kostenermittlung müssen zur Antragsstellung des Projektes Angebote eingeholt werden. Für Kostenpositionen über 1.000€ muss ein Angebot



vorgelegt werden, ab 5.000€ zwei Angebote und ab 10.000€ drei Angebote. Hierbei sind zusammenhängende Kostenpositionen sinnvoll zu bündeln.

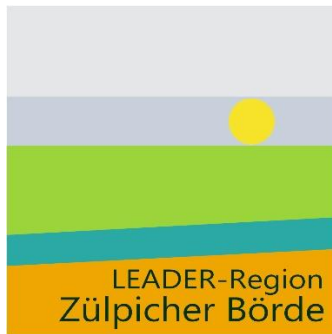
- Öffentliche Projektträger sind grundsätzlich vergabepflichtig. Private Projektträger hingegen müssen erst ab einer Fördersumme von 100.000€ eine vereinfachte Vergabedokumentation durchführen. Das Regionalmanagement kann Ihnen hierzu genauere Informationen geben, dabei handelt es sich jedoch nicht um eine rechtssichere Beratung.
- Sollten bei der Umsetzung des Projektes Änderungen im Kostenplan vorgenommen werden, müssen diese vor Kauf oder Auftragsvergabe mit dem Regionalmanagement abgesprochen werden. Ggf. müssen die Änderungen bei der Bezirksregierung beantragt werden.
- Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen z.B.:
 - Pauschalen
 - Gebrauchte Gegenstände
 - Alkohol
 - Skonti, Pfand, o.ä.
 - Zinszahlungen
 - Etc.

Auszahlung:

- Die Förderung erfolgt im Kostenrückerstattungsprinzip → Der Projektträger erhält die Rechnung und begleicht diese. Anschließend beantragt er bei der Bezirksregierung Köln die Auszahlung der anteiligen Fördermittel für die Rechnung.
- Hierzu muss der Projektträger die Originalrechnung sowie eine Kopie des Kontoauszugs als Nachweis, dass er die Rechnung beglichen hat, einreichen.
- Auszahlungsanträge müssen mind. 1x jährlich eingereicht werden, das Regionalmanagement empfiehlt aber den regelmäßigen Abruf der Fördermittel z.B. alle 2-3 Monate.
- Nur für Kostenpositionen, die im Bewilligungsantrag enthalten waren, können Auszahlungen beantragt werden.

Umsetzung:

- Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides dürfen Projektträger mit Ihrer Maßnahme beginnen. Dies umfasst auch bereits die Beauftragung eines



Unternehmens oder der Abschluss eines Kaufvertrags. Ein **vorzeitiger Maßnahmebeginn** ist förderschädlich.

- Mit dem Personalauswahlverfahren kann auch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden, es muss aber auf den noch ausstehenden Förderbescheid hingewiesen werden („**unter Vorbehalt**“) und es darf kein Arbeitsvertrag geschlossen werden, bis der Zuwendungsbescheid vorliegt.
- Projektträger müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme beginnen. Dies muss der Bezirksregierung angezeigt werden.
- Werden im Projekt Personalstellen gefördert, müssen diese für jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht erstellen, der bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Bezirksregierung eingereicht werden muss.
- Der Projektträger muss unbedingt alle Dokumente, Vorgaben, Nebenbestimmungen, etc. aus dem Zuwendungsbescheid beachten. Verstöße gegen diese können zu Rückforderungen der Fördergelder führen. Bei Unklarheiten sollten diese umgehend mit dem Regionalmanagement geklärt werden.
- Projektträger müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums einen Verwendungsnachweis bei der Bezirksregierung Köln einreichen.
- **Alle Anträge** müssen zur Vorabprüfung an das Regionalmanagement geschickt werden.

Die Aufstellung ist nicht abschließend; es gelten die Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 8. März 2016 in der Fassung vom 3. März 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 218) sowie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Köln.